

Besondere Bedingung Nr. 4170

Basis-Rechtsschutz für die Landwirtschaft

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Versicherungsumfang

2.1. Für den Betrieb bzw. den Betriebsinhaber

a) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3.);

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz (LMG) eingeleitet wird.

b) Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsinhaber als Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter, Pächter oder Mieter des von ihm selbst genutzten, zur versicherten Land- oder Forstwirtschaft gehörigen Grundbesitzes (Artikel 24.2.1.4.);

2.2. Für die Dienstnehmer und die im Betrieb mittätigen Familienmitglieder im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb

Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3.);

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz (LMG) eingeleitet wird.

2.3. Für den Betriebsinhaber und seine Familie

Mitversichert sind auch die Familienangehörigen (Artikel 5.1.), sofern die Familienangehörigen nicht oder unselbständig erwerbstätig (selbständig erwerbstätige bzw. betriebliche Tätigkeit ausgeschlossen) sind, im privaten Lebensbereich und als unselbständig erwerbstätige Arbeitnehmer.

Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.1. und 19.1.2.);

3. Landwirtschaftliche Betriebe und Nebenbetriebe

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit sich diese nicht auf den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bezieht.

Die Ausübung einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit ist jedoch mitversichert, wenn für diese Tätigkeit keine Gewerbeberechtigung im Sinne der jeweils geltenden Gewerbeordnung erforderlich ist und diese Tätigkeit nicht im Rahmen eines rechtlich selbständigen Betriebes erfolgt.